

Regierungsratsbeschluss

vom 18. Juni 2013

Nr. 2013/1124

Solothurn/Biberist: Kantonale Nutzungsplanung „Bürgerspital und ZKSK“ mit Umweltverträglichkeitsprüfung / Behandlung der Einsprachen

1. Ausgangslage

Das Bau- und Justizdepartement unterbreitet dem Regierungsrat die kantonale Nutzungsplanung „Bürgerspital und ZKSK“ mit Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), bestehend aus:

- kantonalem Teilzonenplan Bürgerspital und ZKSK mit Zonenvorschriften
- kantonalem Gestaltungsplan Bürgerspital mit Sonderbauvorschriften

zur Genehmigung.

Die Planung beinhaltet folgende orientierende Unterlagen:

- Umweltverträglichkeitsbericht
- Raumplanungsbericht.

2. Erwägungen

2.1 Neubau Bürgerspital

Das Bürgerspital Solothurn bildet zusammen mit dem Spital Grenchen die Spitalregion West des Kantons Solothurn. Die bestehenden Spitalbauten des Bürgerspitals Solothurn stammen im nördlichen Teil aus den 30er-Jahren, im südlichen Teil aus den 70er-Jahren. Über dem Areal besteht der kantonale Teilzonen- und Gestaltungsplan „Bürgerspital“ mit Sonderbauvorschriften (RRB Nr. 2462 vom 11. Dezember 2000). Neben dem Bürgerspital bestehen im Südwesten des Areals ein Zentrum für körper- und sinnesbehinderte Kinder (ZKSK) und im Nordwesten die Bauten der Spitalschwesterngemeinschaft. Der überwiegende Teil der bestehenden Bauten liegt auf dem Gebiet der Gemeinde Solothurn. Die südlich der Wassergasse liegenden Teile der Anlage (gedeckte Operationsstelle, provisorische Parkierung, Helikopterlandeplatz, Tanklager) liegen auf dem Gemeindegebiet von Biberist. Über das ganze Areal verteilt bestehen momentan 637 Parkplätze für Motorfahrzeuge.

Die Strategie der Solothurner Spitäler AG (soH) sieht vor, das gesamte Akutspektrum der Spitalregion West längerfristig am Standort des Bürgerspitals zu konzentrieren. Basierend auf den strategischen Zielsetzungen der soH wurde für das sanierungsbedürftige Bürgerspital ein Betriebskonzept sowie ein detailliertes Raumprogramm entwickelt. Um die künftig notwendigen Infrastrukturanlagen zu realisieren, wurde ein Wettbewerb durchgeführt, dessen Kernergebnis einen neuen Spitalbau südlich des bestehenden Bettentraktes vorsieht. Die Solothurner Stimmbevölkerung hat am 17. Juni 2012 der Kreditvorlage für den Spitalneubau mit grosser Mehrheit zugestimmt.

Mit dem neuen Nutzungskonzept muss die rechtsgültige Planung komplett überarbeitet werden: Der rechtsgültige kantonale Teilzonen- und Gestaltungsplan „Bürgerspital“ mit Sonderbauvorschriften aus dem Jahr 2000 soll aufgehoben und ein neuer kantonaler Teilzonenplan mit Zonenvorschriften sowie ein kantonaler Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften erlassen werden. Zudem bedingt das Vorhaben eine Anpassung des kantonalen Richtplans 2000. Aufgrund der vorgesehenen Anzahl Abstellplätze für Motorfahrzeuge ist das Projekt zudem auf seine Umweltverträglichkeit überprüft worden.

2.2 Übergeordnete Planung: Anpassung kantonaler Richtplan 2000

Mit dem kantonalen Teilzonenplan verbleibt das Areal in einer kantonalen Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (§ 68 Planungs- und Baugesetz Kanton Solothurn, PBG; BGS 711.1). Zusätzlich wird die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen mit einer Spezialzone für publikumsintensive Nutzungen überlagert. Vorhaben, die überdurchschnittlich viel Mehrverkehr erzeugen, erfordern eine Anpassung des kantonalen Richtplans. Mit der Richtplanfestsetzung werden die Vorgaben nach § 58 Abs. 2 PBG erfüllt und gleichzeitig die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Nutzungsplanung geschaffen.

Bei der Anpassung des kantonalen Richtplans wird festgehalten, dass es sich beim Neubauvorhaben des Bürgerspitals Solothurn um den Ersatz des bestehenden Spitals handelt, der bestehende Standort geeignet ist und nur geringfügig vergrössert wird.

2.3 Kantonale Nutzungsplanung

Die neue kantonale Nutzungsplanung besteht aus einem kantonalen Teilzonenplan Bürgerspital und ZKSK mit Zonenvorschriften und einem kantonalen Gestaltungsplan Bürgerspital mit Sonderbauvorschriften. Mit diesen beiden Plänen werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau des Bürgerspitals geschaffen.

2.3.1 Kantonaler Teilzonenplan Bürgerspital und ZKSK mit Zonenvorschriften

Mit dem Teilzonenplan und den dazugehörenden Zonenvorschriften wird die Zuteilung des Areals in eine kantonale Zone für öffentliche Bauten und Anlagen, überlagert mit einer Spezialzone für publikumsintensive Nutzungen, planungsrechtlich sichergestellt. Zudem unterteilt der Teilzonenplan das Areal in zwei Bereiche, in denen unterschiedliche Gebäudehöhen zugelassen sind. Durch die Ausdehnung der Spitalanlage nach Süden muss die Bauzone erweitert werden. In der längere Zeit andauernden Bauphase müssen einerseits provisorische Deponien geschaffen und andererseits die bestehenden Parkplätze vorübergehend verschoben werden. Zu diesem Zweck sind im Teilzonenplan entsprechende Flächen ausgeschieden.

Für die Umsetzung des Neubauprojekts ist eine Erweiterung der kantonalen Zone für öffentliche Bauten und Anlagen um ca. 80 a erforderlich. Zudem sind provisorische Einzonungen für Baustelleninstallationen, Parkierung und Deponie von 4.5 ha erforderlich, wobei offen ist, ob tatsächlich soviel Fläche benötigt wird. Nach der Fertigstellung des Bauprojekts werden diese Flächen wieder der Landwirtschaftszone zugeordnet und sind wieder landwirtschaftlich nutzbar.

Die Zonenvorschriften zur Nutzung lassen neben den Spitalbauten auch ein Zentrum für körper- und sinnesbehinderte Kinder sowie ein Alterszentrum und eine Rehaklinik zu.

Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 2013/935 vom 28. Mai 2013 das Konzept Sonderpädagogik 2020 und die damit zusammenhängende Angebotsplanung Sonderpädagogik 2013 – 2020 (RRB Nr. 2013/934 vom 28. Mai 2013) genehmigt. In der Angebotsplanung ist für das ZKSK ein Handlungsbedarf 2013 – 2015 festgestellt. Demnach sind das Angebot und der damit zusammenhängende Standort zu klären. Mit der Genehmigung der Kantonalen Nutzungsplanung

„Bürgerspital und ZKSK“ wird der Entscheid über die Zukunft des fachlichen Kompetenzzentrums ZKSK nicht der vom Regierungsrat in der Angebotsplanung eingeforderten Analyse und Klärung vorweg genommen.

2.3.2 Kantonaler Gestaltungsplan Bürgerspital mit Sonderbauvorschriften

Das Gestaltungsplanareal umfasst nur die Spitalanlage und entspricht nicht dem Perimeter des kantonalen Teilzonenplans. Mit der Planung wird das Ergebnis des Wettbewerbs „Bürgerspital Solothurn (BSS)“ umgesetzt und die Grundlage für eine publikumsintensive Anlage nach kantonalem Richtplan geschaffen. Damit werden die Rahmenbedingungen für die öffentliche Nutzung des Areals festgelegt. Im Gestaltungsplan bzw. in den Sonderbauvorschriften sind verschiedene Baubereiche mit unterschiedlichen Vorgaben für Hochbauten ausgeschieden. Zudem wird die Erschliessung und Parkierung geregelt. Die Anzahl der Parkplätze, die weitgehend unterirdisch angeordnet werden, beträgt über den gesamten Perimeter maximal 650. Die Frei- und Grünflächen werden als Park ausgestaltet. Die genaue Lage von Wegen, Plätzen, Pflanzen etc. wird in einem Umgebungsplan im Rahmen des Baugesuchs geregelt.

Durch den Beschluss des Regierungsrates in Sachen „Angebotsplanung Sonderpädagogik-Bauvorhaben“ (RRB Nr. 2012/660 vom 27. März 2012) ist die Standortfrage bzw. die Erweiterung des ZKSK offen. Als möglicher Standort für einen Neubau wurde in der bisherigen Planung der Hang nördlich des Dienstweges vorgesehen. Dazu wurde im Jahr 2011 ein Wettbewerbsverfahren durchgeführt. Die planerische Umsetzung des Ergebnisses bleibt bis zum definitiven Entscheid des Regierungsrates über den künftigen Standort des ZKSK offen. Die Zonen- und Sonderbauvorschriften schliessen deshalb für das ZKSK weder einen Neubau noch einen Ergänzungsbau aus.

2.4 Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Projekt „Neubau Bürgerspital“ sieht 650 Abstellplätze für Motorwagen vor. Gemäss Ziffer 11.4 im Anhang der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV; SR 814.011) sind Parkhäuser und -plätze für mehr als 500 Motorwagen UVP-pflichtig. Dieser Schwellenwert ist mit den 650 vorgesehenen Abstellplätzen überschritten.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung, die der Regierungsrat gemäss der kantonalen Verordnung über die Verfahrenskoordination und Umweltverträglichkeitsprüfung vom 28. September 1993 (VUK; BGS 711.15) vornimmt, stützt sich auf:

- den Bericht über die Umweltverträglichkeit (UVB) der Projektverfasser (Fassung vom 23. April 2013)
- den Bericht der Umweltschutzfachstelle (Amt für Umwelt) vom 25. September 2012.

Alle in der Massnahmenübersicht im Bericht über die Umweltverträglichkeit aufgeführten Massnahmen sind umzusetzen.

Unter Berücksichtigung dieser Bestimmung ist das Amt für Umwelt der Meinung, dass das Vorhaben in Übereinstimmung mit der geltenden Umweltschutzgesetzgebung realisiert werden kann. Dieser Auffassung ist zu folgen.

2.5 Verfahren

2.5.1 Erste öffentliche Auflage

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 8. November 2012 bis zum 10. Dezember 2012. Es wurden folgende Unterlagen aufgelegt:

- Kantonaler Teilzonen- und Erschliessungsplan Bürgerspital und ZKSK
- Erschliessungsplan Schöngrünstrasse
- Kantonaler Gestaltungsplan Bürgerspital
- Zonenvorschriften und Sonderbauvorschriften
- Umweltverträglichkeitsbericht (orientierend)
- Verkehrsgutachten (orientierend)
- Raumplanungsbericht (orientierend)
- Vorprojekt Verlegung Wassergasse (orientierend).

Innerhalb der Auflagefrist erhoben folgende Parteien Einsprache:

- Corinne und Peter Liechti-Jörg, Schöngrünstrasse 75, 4500 Solothurn
- Marianne und Stefan Frech, Burgunderstrasse 21, 4500 Solothurn
- Max Dreyfus, Herrenweg 19, 4500 Solothurn, und Robert Dreyfus, Grenchenstrasse 8, 4500 Solothurn, v.d. Rechtsanwältin Cornelia Lüthi, Studer Kaiser Rechtsanwälte, Bielstrasse 111, Postfach 316, 4503 Solothurn.

Der Rechtsdienst des Bau- und Justizdepartementes führte in Zusammenarbeit mit Vertretern des Amtes für Raumplanung und des Hochbauamtes verschiedene Einspracheverhandlungen durch. Aufgrund dieser Verhandlungen wurden die Planungsunterlagen überarbeitet. Als wichtigste Änderung wurde auf die Wassergasse als öffentliche Erschliessungsanlage verzichtet. In Konsequenz davon entfiel auch das Vorprojekt für die Verlegung der Wassergasse, welches jedoch ohnehin nur orientierenden Charakter hatte. Diese Änderung hatte eine zweite öffentliche Auflage zur Folge.

2.5.2 Zweite öffentliche Auflage

Das abgeänderte Projekt wurde vom 25. April 2013 bis am 24. Mai 2013 erneut öffentlich aufgelegt. Während der Auflage erging eine vorsorgliche Einsprache der Regio Energie Solothurn, Rötistrasse 17, Postfach, 4502 Solothurn.

2.6 Rechtliches

Während der Auflagefrist kann jedermann, der durch den kantonalen Nutzungsplan berührt ist und an dessen Inhalt ein schutzwürdiges Interesse hat, beim Bau- und Justizdepartement (BJD) Einsprache erheben (§ 69 lit. c PBG i.V.m. § 16 Abs. 1 PBG). Der Regierungsrat entscheidet über die Einsprachen und über die Genehmigung des Planes (§ 69 lit. d PBG). Die Einsprachebehandlung in diesem erstinstanzlichen Verfahren erfolgt kosten- und entschädigungslos.

2.7 Behandlung der Einsprachen

2.7.1 Corinne und Peter Liechti-Jörg

Die Einsprecher sind als Anstösser zum Planungsareal von der kantonalen Planung betroffen und folglich zur Einsprache legitimiert. Sie beantragten mit Schreiben vom 5. Dezember 2012, als Ersatz für den Wegfall der „Schlaufe“ im Bereich des öffentlichen Parkplatzes seien Massnahmen vorzusehen, welche den unerwünschten Fluchtverkehr vermeiden und das Tempo des Verkehrs im Bereich des Bürgerspitals und des Kindergartens sowie auf der Schöngrünstrasse reduzieren sollten. Die Verkehrsführung und die Situation um das Bürgerspital seien durch qualifizierte Verkehrsplaner zu beurteilen.

Im Zuge der Projektüberarbeitungen, welche zur zweiten öffentlichen Auflage führten, wurde u. a. auf den Wegfall der „Schlaufe“ verzichtet. Die Verkehrsführung auf der Schöngrünstrasse bleibt somit unverändert bestehen. Gestützt auf diese Änderung und auf die durchgeführte Einspracheverhandlung zogen die Einsprecher ihre Einsprache mit Schreiben vom 18. April 2013 zurück.

2.7.2 Marianne und Stefan Frech

Die Einsprecher sind Eigentümer von GB Solothurn Nr. 2224, welches direkt an den Planungsperimeter angrenzt. Sie sind damit von der Planung betroffen und zur Einsprache legitimiert. Mit Schreiben vom 4. Dezember 2012 beantragen sie, das Grundstück GB Solothurn Nr. 6381 sei in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen im Perimeter des Bürgerspitals zu belassen. Falls der Kanton dennoch an der Entlassung des Grundstücks aus dem Perimeter festhalte, sei dieses gleich zu behandeln wie das gesamte Gebiet nord-nordwestlich des Spitalschwesternhauses (zwischen GB Nr. 6381 und GB Nr. 4587) und gemeinsam mit diesem aus dem Perimeter zu entlassen. Falls der Kanton GB Nr. 6381 und/oder das gesamte Gebiet nördlich des Schwesternhauses aus dem Perimeter entlassen wolle, sei der Einwohnergemeinde Solothurn der Antrag zu stellen, die betroffenen Grundstücke von einer Zone für öffentliche Bauten und Anlagen in eine Freihaltezone umzuzonen.

Grundstück Nr. 6381 wurde bereits im Jahr 2001 von der damals noch existierenden Stiftung Bürgerspital an einen Privateigentümer veräussert. Der Kanton hat somit bereits seit über zehn Jahren keinen Bedarf mehr für diese Parzelle. Vor diesem Hintergrund macht eine Belassung des Grundstückes in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen keinen Sinn. Hingegen ist die Entlassung des Gebietes zwischen GB Nr. 4587 und GB Nr. 6381 nicht möglich, da dieses Gebiet aufgrund der bestehenden Bebauung im Spitalperimeter verbleiben muss, um eine sinnvolle Abgrenzung zur Wohnzone zu gewährleisten. Die Einsprache ist somit in diesen Punkten abzuweisen.

Auf den Antrag, die betroffenen Grundstücke seien in eine Freihaltezone umzuzonen, ist mangels Zuständigkeit nicht einzutreten, da es sich hierbei um eine Planung auf kommunaler Ebene handelt.

2.7.3 Max und Robert Dreyfus

Die Einsprecher sind als Eigentümer von GB Biberist Nr. 2686, welches direkt von der Planung betroffen ist, zur Einsprache legitimiert. Mit Schreiben vom 5. Dezember 2012 liessen sie beantragen, die kantonale Planung sei unter Kosten- und Entschädigungsfolgen nicht zu genehmigen. Die Einsprache richte sich nicht gegen das Spitalprojekt als solches, sondern solle primär zur Klärung verschiedener offener Fragen dienen. Im Zuge der daraufhin angesetzten Einspracheverhandlung konnten sämtliche ungeklärten Fragen gelöst werden. Mit Schreiben vom 5. April 2013 zogen die Einsprecher ihre Einsprache schliesslich zurück.

2.7.4 Regio Energie Solothurn

Die Einsprecherin ist als Energieversorgungsunternehmen mit öffentlichem Versorgungsauftrag in der Region Solothurn von der kantonalen Planung direkt betroffen und somit zur Einsprache legitimiert. Mit Schreiben vom 30. April 2013 wies sie darauf hin, dass das neue Bürgerspital wichtige Versorgungsleitungen tangiere und aus der öffentlichen Planaufgabe nicht hervorgehe, wer für die Kosten möglicher Anpassungen aufkommen müsse. Sie beantragte daher vorsorglich, dass allfällige Anpassungen an den Werkleitungen und Trassen vom Verursacher zu bezahlen seien.

Gestützt auf entsprechende Gespräche mit Vertretern des Hochbauamtes zog die Einsprecherin ihre Einsprache mit Schreiben vom 8. Mai 2013 zurück.

3. **Beschluss**

3.1 Die kantonale Nutzungsplanung Bürgerspital und ZKSK des Bau- und Justizdepartementes bestehend aus:

- kantonalem Teilzonenplan Bürgerspital und ZKSK mit Zonenvorschriften
- kantonalem Gestaltungsplan Bürgerspital mit Sonderbauvorschriften

wird genehmigt.

3.2 Die gegen die Planung erhobenen Einsprachen von:

- Corinne und Peter Liechti-Jörg, Schöngrünstrasse 75, 4500 Solothurn
- Max Dreyfus, Herrenweg 19, 4500 Solothurn, und Robert Dreyfus, Grenchenstrasse 8, 4500 Solothurn, v.d. Rechtsanwältin Cornelia Lüthi, Studer Kaiser Rechtsanwälte, Bielstrasse 111, Postfach 316, 4503 Solothurn
- Regio Energie Solothurn, Rötistrasse 17, Postfach, 4502 Solothurn

werden infolge Rückzugs abgeschrieben.

3.3 Die Einsprache von Marianne und Stefan Frech, Burgunderstrasse 21, 4500 Solothurn, wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.

3.4 Da die Einsprachen das erstinstanzliche Verfahren betreffen, werden keine Kosten erhoben und keine Entschädigungen gesprochen.

3.5 Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit der vorliegenden Planung in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben. Dies gilt insbesondere für den kantonalen Teilzonen- und Gestaltungsplan „Bürgerspital“ mit Sonderbauvorschriften, genehmigt mit RRB Nr. 2462 vom 11. Dezember 2000.

3.6 Alle in der Massnahmenübersicht im Bericht über die Umweltverträglichkeit aufgeführten Massnahmen sind umzusetzen.

- 3.7 Das Hochbauamt des Kantons Solothurn hat eine Genehmigungsgebühr des Amtes für Raumplanung von Fr. 11'500.00 und des Amtes für Umwelt von Fr. 13'260.00 sowie Publikationskosten von Fr. 1'911.85, insgesamt Fr. 26'671.85, zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

**Hochbauamt Kanton Solothurn, Werkhofstrasse 69,
4509 Solothurn**

Genehmigungsgebühr Amt für Raumplanung:	Fr. 11'500.00	(4210000 / 004 / 80553)
Bearbeitungsgebühr Amt für Umwelt:	Fr. 13'260.00	(4210001 / 007 / 80049)
Inseratekosten (Rückerstat- tung ARP)	Fr. 1'888.85	(3130000 / 004 / 2131)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(4250015 / 002 / 45820)
	<u>Fr. 26'671.85</u>	

Zahlungsart: Interne Verrechnung (durch Amt für Raumplanung)

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
 Departement des Innern
 Volkswirtschaftsdepartement
 Finanzdepartement
 Departement für Bildung und Kultur
 Amt für Raumplanung (Bi) (3), mit Akten und 1 gen. Dossier (später)
 Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)
 Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci), **zur internen Verrechnung**
 Amt für Raumplanung, Abt. Grundlagen/Richtplanung
 Rechtsdienst Bau- und Justizdepartement (bm)
 Amt für Umwelt
 Amt für Umwelt, Rechnungswesen
 Amt für Verkehr und Tiefbau
 Hochbauamt, mit je 1 gen. Dossier (später)
 Amt für Denkmalpflege und Archäologie
 Amt für Landwirtschaft
 Sekretariat Katasterschatzung, mit je 1 gen. Plan mit Zonen- und Sonderbauvorschriften (später)
 Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40
 Amtschreiberei Region Solothurn, Rötistrasse 4, mit je 1 gen. Plan mit Zonen- und Sonderbauvorschriften (später)
 Solothurner Spitäl AG (soH), Schöngrünstrasse 36 a, 4500 Solothurn
 Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn, Baselstrasse 7, 4500 Solothurn, mit je 1 gen. Plan mit Zonen- und Sonderbauvorschriften (später)
 Stadtbauamt der Stadt Solothurn, Baselstrasse 7, 4500 Solothurn
 Kommission für Planung und Umwelt der Stadt Solothurn, Baselstrasse 7, 4500 Solothurn
 Baukommission der Stadt Solothurn, Baselstrasse 7, 4500 Solothurn
 Einwohnergemeinde Biberist, Bernstrasse 4, Postfach 216, 4562 Biberist, mit je 1 gen. Plan mit Zonen- und Sonderbauvorschriften (später)
 Bauverwaltung Biberist, Bernstrasse 4, 4562 Biberist
 Bau- und Werkkommission, Bernstrasse 4, 4562 Biberist
 Zentrum für körper- und sinnesbehinderte Kinder ZKSK, Schöngrünstrasse 46, 4500 Solothurn
 Corinne und Peter Liechti-Jörg, Schöngrünstrasse 75, 4500 Solothurn (**Einschreiben**)
 Marianne und Stefan Frech, Burgunderstrasse 21, 4500 Solothurn (**Einschreiben**)
 Rechtsanwältin Cornelia Lüthi, Studer Kaiser Rechtsanwälte, Bielstrasse 111, Postfach 316, 4503 Solothurn (**Einschreiben**)
 Regio Energie Solothurn, Rötistrasse 17, Postfach, 4502 Solothurn (**Einschreiben**)
 S. und K. Oegerli-Zumstein, Wassergasse 11, 4500 Solothurn
 Planteam S AG, Untere Steingrubenstrasse 19, 4500 Solothurn
 Kontextplan AG, Biberiststrasse 24, 4500 Solothurn
 Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt: Solothurn/Biberist: Genehmigung Kantonale Nutzungsplanung „Bürgerspital und ZKSK“ mit Umweltverträglichkeitsprüfung:
 Der Beschluss des Regierungsrates und das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung, der Umweltverträglichkeitsbericht sowie der Beurteilungsbericht des Amtes für Umwelt werden in der Zeit vom 21. Juni 2013 bis 1. Juli 2013 beim Bau- und Justizdepartement, Rötihof, Zimmer Nr. 116, 4509 Solothurn, zur Einsichtnahme aufgelegt (Art. 20 Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung, UVPV).
 Wer zur Beschwerdeführung berechtigt ist, kann innerhalb von 10 Tagen gegen den Entscheid des Regierungsrates beim kantonalen Verwaltungsgericht Beschwerde einreichen. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.